

Auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <https://www.eggesin.de> (Bereich Bekanntmachungen) sind die folgenden Bekanntmachungen erfolgt:

am 04.08.2025

Ortsübliche Bekanntmachung der Vermessungsingenieurin P. Zeise, Pasewalk, vom 04.08.2025: Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin zum Vermessungsobjekt Flurstück 296/49 und anliegende der Flur 3, Gemarkung Eggesin, Lage: L 32 / L 28 OD Eggesin, 1. BA | Betroffene Flurstücke: 466/1, 453/2

Bekanntmachung der Stadt Eggesin

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Juni 2025 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Militärliegenschaft der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 29/20; 30/45 und 30/50 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin. Die Fläche ist insgesamt ca. 17,97 ha groß. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet“ der Stadt Eggesin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

montags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	von 9:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Bebauungsplans auf der Homepage der Stadt unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/satuzungen-verordnungen/> eingesehen werden. Diese Planung sowie weitere Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen der Stadt finden Sie auch im Bau- und Planungsportal M-V.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge nach §

- 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbedachtlich werden nach § 215 BauGB
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 10.09.2025

Bianka Schwibbe
Bürgermeisterin

